



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

VI O 5 – 62025-231-003

Oldenburg, 02.12.2019

Umgestaltung und Erweiterung des Hafens Neßmersiel in der Gemeinde Dornum im Landkreis Aurich auf Antrag des Hafenzweckverbandes Neßmersiel

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.12 der Anlage 1 UVPG

Antragsteller:	Hafenzweckverband Neßmersiel
Planer:	NLWKN – Betriebsstelle Aurich Geschäftsbereich II
Maßnahmen:	Umgestaltung und Erweiterung des Hafens Neßmersiel
Unterlagen:	Antrag vom 02.10.2019 (Eingang: 11.10.2019) auf allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.12 der Anlage 1 UVPG, dem die Unterlage gem. § 7 UVPG „Vorprüfung der Umweltverträglichkeit“ in der Fassung vom September 2019 nebst Planunterlagen beigelegt war. Ergänzend wurden die Stellungnahmen des Landkreises Aurich vom 06.09.2019 (Untere Naturschutzbehörde) und von der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 10.09.2019 sowie die Hinweise des Geschäftsbereichs IV – Regionaler Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg vom 17.10.2019 herangezogen.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG Umgestaltung und Erweiterung des Hafens Neßmersiel in der Gemeinde Dornum im Landkreis Aurich

Bek. d. NLWKN v. 2.12.2019 – VI O5 – 62025-231-003

Der Hafenzweckverband Neßmersiel beabsichtigt die Umgestaltung und Erweiterung der bestehenden Hafenanlage in Neßmersiel durch verschiedene Baumaßnahmen: Abbrucharbeiten, Abgraben des Schrägdeckwerkes, Herstellung der für den Schiffsbetrieb erforderlichen Tiefe im Küstengewässer, Verlängerung der Kaianlage, Umbau der Frachtrampe, Umbau der Schwimmsteganlage, Umordnung der Fingersteganlage und Erneuerung der Slipanlage des NLWKN sowie die Überbauung einer bestehenden Hafenfläche nebst der Optimierung der Verkehrsflächen. Bis auf die letztgenannte Teilbaumaßnahme sind die übrigen Teilbaumaßnahmen in ihrer Gesamtheit als eine Maßnahme des Gewässerausbaus zu sehen. Das Änderungsbauvorhaben fällt unter die Ziffer 13.12 der Anlage 1 UVPG. Damit ist für das geplante Vorhaben

Dienstgebäude Norden
Am Sportplatz 23
26506 Norden
☎ 04931 947-0
☎ 04931 947-222
✉ poststelle@nlwkn-nor.niedersachsen.de

Dienstgebäude Oldenburg
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg
☎ 0441 799-0
☎ 0441 799-2005
Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15
UST-IdNr.: DE 188 571 852



eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG durchzuführen.

Der Hafenzweckverband hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 02.10.2019 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Hafenbaumaßnahme dient der Optimierung des Güter- und Personenumschlags im Fähr- und Frachthafen Neßmersiel mit der besonderen Bedeutung für die Anbindung der Insel Baltrum ans Festland. Die vorgesehenen Baumaßnahmen unterliegen nach § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.12 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde und der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG finden Sie nachstehend.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur UVP-Einzelfallvorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG ist für die Änderung von Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

Nummer	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.12	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage		A

Die Umgestaltung und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlage in Neßmersiel durch verschiedene Baumaßnahmen: Abbrucharbeiten, Abgraben des Schrägdeckwerkes, Herstellung der für den Schiffsbetrieb erforderlichen Tiefe im Küstengewässer, Verlängerung der Kaianlage, Umbau der Frachtrampe, Umbau der Schwimmsteganlage, Umordnung der Fingersteganlage und Erneuerung der Slipanlage des NLWKN sowie die Überbauung einer bestehenden Hafenfäche nebst der Optimierung der Verkehrsflächen stellen in ihrer überwiegenden Gesamtheit - bis auf die letztgenannte Teilbaumaßnahme der Optimierung der Verkehrsflächen - eine Maßnahme des Gewässerausbaus dar. Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

Die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts werden aber nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet. Somit ist die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. den Anlagen 2 und 3 UVPG

Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden - unter Heranziehung / Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehender Informationen - insgesamt als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend treffen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Beschreibung und Merkmale des Vorhabens

Der Hafen Neßmersiel dient der Personenbeförderung und der parallelen Abwicklung des Frachtverkehrs zur Nordseeinsel Baltrum. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen im Personen- und Frachtverkehr entspricht die vorhandene Leistungsfähigkeit des Hafens nicht mehr den Anforderungen. Um den insgesamt veränderten Anforderungen gerecht zu werden, soll von August bis November 2020 die Umgestaltung und Erweiterung des Hafens erfolgen.

Die lt. Unterlagen vorgesehenen Baumaßnahmen beinhalten im Einzelnen:

- Abbrucharbeiten
- Herstellung der für den Schiffsbetrieb erforderlichen Tiefe im Küstengewässer
- die Verlängerung der vorhandenen Kaje (ca. 112 m), um zusätzliche Anlegemöglichkeiten für Fahrgastschiffe zu schaffen,
- die Anpassung der Frachtrampe für den RoRo Verkehr,
- die Vergrößerung und Optimierung der Verkehrsflächen,
- die Befestigung der Dauerparkplätze
- und die Verlegung bzw. Neuausrichtung der Schwimmsteganlage.

Der überwiegende Teil der geplanten Maßnahmen wird auf den bereits durch die bestehenden Hafenanlagen überbauten Flächen umgesetzt. Während 415 m² Watt und Wasserflächen des bestehenden Hafenbeckens überbaut werden, entstehen an anderer Stelle im Hafen wieder 759 m² Watt- und Wasserflächen. Darüber hinaus werden in der Summe 1.087 m² Grünflächen und 425 m² Schotterflächen neuversiegelt. Durch eine Höhenanpassung bekommt der gesamte Hafen eine einheitliche Kajenhöhe von NHN +2,60 m. Der Hafenbetrieb sowie der Spülsielbetrieb zur Freihaltung des Fahrwassers werden durch die Baumaßnahmen nicht wesentlich eingeschränkt.

Ein Zusammenwirken der geplanten Baumaßnahmen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben steht nicht zu erwarten.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Unempfindlichkeit des direkten Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG dargelegt.

Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet. Die Maßnahme liegt außerhalb von Schutzgebieten. Der „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“, welcher gleichzeitig FFH- und Vogelschutzgebiet ist, grenzt an den Vorhabensbereich an.

In den Unterlagen werden die Schutzgüter Pflanzen und die ökologische Vielfalt im Bereich der geplanten Umgestaltungsmaßnahmen, anhand einer großflächigen Biotoptypenkartierung nach Drachenfels 2016 beschrieben. Im Ergebnis handelt es sich dabei um bereits anthropogen genutzte Bereiche wie Verkehrsflächen, Scher- und Trittrasen und das Hafenbecken. Außerdem werden Brut- und Rastvogelkartierungen aus den Jahren 2016, 2017 und 2018 vorgelegt, anhand welcher eine Überbauung von Brutplätzen ausgeschlossen werden kann.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zu Schallimmissionen und Erschütterungen insbesondere durch Rammarbeiten. Messbare Belastungen für die Umwelt, sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Maßnahmen aufgrund der begrenzten Bauzeit und keiner direkt angrenzenden Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Die Umgestaltung des Hafens ist zwar mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden (zusätzliche Flächeninanspruchnahme), erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG werden für sämtliche Schutzgüter gleichwohl nachvollziehbar nicht prognostiziert.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Die für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und auch für die entsprechenden Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet Nr. 001 und EU-Vogelschutzgebiet V01) zuständige Behörde (Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Wilhelmshaven) hat mit Schreiben vom 10.09.2019 (vgl. Projektinformationen, Anlage 13) bestätigt, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 BNatSchG für die maßgeblichen Schutz- und Erhaltungsziele erwartet werden. Diese Auffassung vertritt auch die im Vorhabensbereich zuständige Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich (Schreiben vom 06.09.2019; vgl. Projektinformationen, Anlage 13).

Im Ergebnis der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit werden insbesondere erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen von marinen Säugern aufgrund der weit entfernten Lage von Seehundliegeplätzen und der Vorbelastung durch den bestehenden Hafen ausgeschlossen. Weiterhin werden auch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel im angrenzenden Vogelschutzgebiet ausgeschlossen, da während der Brutzeit nicht gebaut werden wird und Rastvögel bereits jetzt einen ausreichenden Abstand zu dem bestehenden Hafen wahren.

Geplante Schutz- und Verminderungsmaßnahmen

Bei der Bewertung wurden als geplante Vermeidungsmaßnahme die Durchführung der Arbeiten außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (15. Juli bis zum 31. März) und der Einsatz von Vibrationsrammen berücksichtigt.

Geplante Kompensation

Die Eingriffsregelung gemäß § 14 ff. BNatSchG ist im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens noch abzuarbeiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Hafenbaumaßnahmen mit den vorgeschlagenen Vorkehrungen des Vorhabenträgers (Bauzeitenfenster für Brutvögel, Einsatz von Vibrationsrammen) offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden.

Bezüglich der NATURA-2000 Gebiete können erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 BNatSchG für die maßgeblichen Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Somit wird die Umgestaltung des Hafens Neßmersiel als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt.

Oldenburg, den 02.12.2019
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich VI

Schwobe